



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

25. 9. 14
C

Antragsteller

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 25.09.2014

beschlossen:

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen vom 30.7.2014 werden aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Zunächst war der Antragsteller in der JVA Essen untergebracht. Aufgrund von aus seiner Sicht rechtswidrigen und menschenunwürdigen Haftbedingungen beging er zwei Suizidversuche. Diese Suizidversuche führten zu der Anordnung besonderer

2700.011

Sicherungsmaßnahmen in Form u.a. einer fünfzehnminütigen Beobachtung. Am 6.8.2013 erfolgte die Verlegung in das JVK Fröndenberg, dort auf die psychiatrische Abteilung.

Nach zwei Tagen erfolgte dort die Aufhebung der Beobachtungsmaßnahme. Am 28.8.2013 erfolgte die Zurückverlegung in die JVA Essen und die Sicherungsmaßnahmen wurden wieder angeordnet. Der Antragsteller behauptet, dies sei ohne Grund geschehen. → 33. 5. 14 326/14, LG Aachen

Am 30.10.2013 erfolgte die Verlegung in die JVA Aachen. Bis zu diesem Zeitpunkt blieben die Sicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten. Auch in der JVA Aachen erfolgte eine Aufrechterhaltung. Am 10.6.2014 erfolgte die Verlegung in die JVA Hagen. Der dortige Anstaltsarzt hob die Beobachtungsmaßnahme auf. Am 18.7.2014 erfolgte die erneute Anordnung der Sicherungsmaßnahmen. Hintergrund war das Auffinden weiterer Spuren in einem anhängigen Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes auf Totschlag.

Am 25.7.2014 erfolgte die Verlegung in die JVA Bochum. Dort suchte ihn die Psychologin Seligmann auf. Dem Antragsteller wurde eröffnet, dass er in einem Beobachtungshaftraum müsse, weil ein Ermittlungsverfahren anhängig sei und er auf schlechte Nachrichten suizidal reagieren würde. Am 30.7.2014 tagte die Konferenz und beschloss, die besonderen Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr anzuordnen. Danach wurde eine Einzelunterbringung mit 15 minütiger Beobachtung für erforderlich gehalten. Die Konferenzniederschrift lautet auszugsweise bezüglich der wesentlichen Gründe:

„Nach Durchsicht der GefPA im Rahmen des Zugangsverfahren fiel auf, dass sich eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes der JVA Hagen vom 18.7.2014 (Bl. 807 ff.) in der PA befindet, welche sich im Hinblick auf die schwierige und unberechenbare Persönlichkeit des Gef. Für die Anordnung von bes. SM wegen Suizidgefahr ausspricht. Die bes. SM wurden vorläufig angeordnet, wurden aber am 21.7.2014 nach Beteiligung des Anstaltsarztes der JVA Hagen aufgehoben, da dieser keine Suizidalität feststellen konnte. Auf den Vermerk des psychologischen Dienstes wurde nicht eingegangen bzw. es ist nicht erkennbar, dass dieser berücksichtigt wurde (Bl. 813 ff). In der EW-Entscheidung vom 22.7.2014 selbst ist nur vermerkt: „...eine kurzfristige Anordnung auch in der hiesigen Anstalt konnte nach eingehender Prüfung wieder aufgehoben werden, aktuell ist Herr gefestigt.“ Die eingehende Prüfung ist jedoch nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar und konnte auch nach Rücksprache mit Herr Markus aus der JVA

Hagen nicht hinreichend geklärt werden. Von daher wurde der hiesige psychologische Dienst, Frau Seligmann, gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und ein Gespräch mit dem Gef. zu führen. In ihrem Votum vom 30.7.2014 schließt sich Frau Seligmann der Stellungnahme ihrer Kollegin aus der JVA Hagen an und war entsetzt darüber, dass die bes. SM lediglich auf Grundlage des med. Votum aufgehoben wurden. Besonders hervorgehoben wird die Unberechenbarkeit des Herrn [redacted] er droht subtil mit Selbstverletzungsabsichten, sofern seinen Wünschen nicht entsprochen wird („...taktierend, intransparent und schwer einschätzbar...., keinerlei Absprachefähigkeit“). Von daher sind sich die Konferenzteilnehmer darüber einig, dass die bes. SM wegen Suizidgefahr wieder anzuordnen sind. Auch wenn der Gef. gegenüber Frau Seligmann äußerte, dass er mit einer gem. Unterbringung einverstanden wäre, wird vorerst die Einzelunterbringung mit 15-minütiger Beobachtung für erforderlich gehalten. In Hagen hatte er noch am 18.7.2014 geäußert, dass er keine Gemeinschaftszelle beziehen wolle (Bl. 807). Zu einem späteren Zeitpunkt kann nach einem geeigneten Gef. gesucht werden, der einverstanden wäre, gemeinschaftlich mit Herrn [redacted] untergebracht zu werden.“

Zudem soll die besondere Sicherungsmaßnahme wegen Fluchtgefahr bestehen bleiben. Dies begründete die Konferenz mit der „bereits oben beschriebenen Unberechenbarkeit“.

Der Vermerk zur Suizidgefährdung von Frau Seligmann vom 30.7.2014 lautet:

„Gesprächsvermerk:

Nach einer Mitteilung der Abt. Sicherheit und Ordnung vom heutigen Tage wurde mit Herrn [redacted] ein Gespräch zur Abklärung einer etwaigen Suizidgefährdung geführt. Herr [redacted] bestätigte den durch Frau Scheiner in ihrer Stellungnahme vom 18.7.2014 gewonnen Eindruck, so dass auch aus meiner Sicht die Anordnung bes. SM unabdingbar sind.

Herr [redacted] akzeptiert inzwischen auch eine gemeinschaftliche Unterbringung. Die gemeinschaftliche Unterbringung erscheint in seinem Fall notwendig, derzeit aber auch ausreichend.“

Seit diesem Zeitpunkt, dem 30.7.2014, befindet sich der Antragsteller in einer Beobachtungszelle.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die rechtlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben. Die gegenwärtige Situation mache ihn labil und depressiv. Er habe insbesondere gegenüber der Psychologin Seligmann keine Suizidgedanken geäußert.

Den von dem Antragsteller gestellten Eilantrag auf Aufhebung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen wies die Kammer am 13.8.2014 zurück, weil die allein summarische Prüfung zu diesem Zeitpunkt nicht ergeben habe, dass dem Antragsteller kein schwerer und unzumutbarer Nachteil entstehen würde.

Im Anschluss trug der Antragsteller im Rahmen des Hauptsacheverfahrens unwidersprochen vor, dass der Anstaltsarzt Dr. Hoffmeister die Beobachtungsmaßnahme aus seiner Sicht aufgehoben ist, gleichwohl die Maßnahme fortbesteht. Ohnehin wird – ebenfalls unwidersprochen – die Beobachtung ohnehin nicht durchgeführt. Einmal am Tag klebt der Antragsteller den Spion für 30 Minuten bis eineinhalb Stunden zu. Darauf passiert nichts. Zwecks Körperpflege wurden dem Antragsteller zwei Einwegrasierer belassen. Eine Durchsuchung des Hafttraums erfolgte bisher nur sechsmal. Er ist – unwidersprochen – nur aus beruflichen Gründen im Ausland gewesen. Seine Freundin besuchte ihn am 26.8.2014. Eine Durchsuchung erfolgte vorher und nachher, obwohl angeordnet, nicht.

Der Antragsteller beantragt,
die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufzuheben und festzustellen, dass diese rechtswidrig sind.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Die beanstandeten Sicherungsmaßnahmen seien rechtmäßig ergangen und zunächst nur für einen angemessenen Beobachtungszeitraum angeordnet. Im Anschluss werde erneut geprüft.

In der Sache sei zunächst aufgefallen, dass sich eine Stellungnahme des psychologischen Dienstes der JVA Hagen vom 18.07.14 in der Personalakte befinde, welche sich im Hinblick auf die schwierige und unberechenbare Persönlichkeit des Antragstellers für die Anordnung von bes. Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr ausspreche. Diese bes. Sicherungsmaßnahmen seien vorläufig angeordnet worden, seien aber am 21.07.14 nach Beteiligung des Anstaltsarztes der JVA Hagen aufgehoben worden, da dieser keine Suizidalität habe feststellen können. Auf den Vermerk des psychologischen Dienstes sei nicht eingegangen worden. In der EW-Entscheidung vom 22.07.14 selbst sei nur vermerkt: „...eine kurzfristige

Anordnung auch in der hiesigen Anstalt konnte nach eingehender Prüfung wieder aufgehoben werden, aktuell ist Herr _____ gefestigt.“

Die eingehende Prüfung sei jedoch nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar und sei auch nach Rücksprache mit Herrn Markus aus der JVA Hagen nicht hinreichend geklärt worden. Von daher sei der hiesige psychologische Dienst, Frau Seligmann, gebeten worden, den Sachverhalt zu prüfen und ein Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. In ihrem Votum vom 30.07.14 habe sich Frau Seligmann der Stellungnahme ihrer Kollegin aus der JVA Hagen angeschlossen und sei entsetzt darüber, dass die bes. Sicherungsmaßnahme lediglich auf Grundlage des med. Votums aufgehoben worden sei. Besonders hervorgehoben sei die Unberechenbarkeit des Herrn _____ er drohe subtil mit Selbstverletzungsabsichten, sofern seinen Wünschen nicht entsprochen werde („...taktierend, intransparent und schwer einschätzbar..., keinerlei Absprachefähigkeit“).

Auch wenn der Antragsteller gegenüber Frau Seligmann geäußert habe, dass er mit einer gem. Unterbringung einverstanden sei, werde vorerst die Einzelunterbringung mit 15-minütiger Beobachtung für erforderlich gehalten. In Hagen habe der Antragsteller noch am 18.07.14 geäußert, dass er keine Gemeinschaftszelle beziehen wolle.

Es liege Fluchtgefahr vor, weswegen zunächst die besonderen Sicherungsmaßnahmen angeordnet worden seien.

Im Verlaufe des Verfahrens habe sich die Schwierigkeit ergeben, dass eine fachliche Einschätzung des Antragstellers wegen einer etwaigen Suizidalität derzeit nicht möglich sei. Da der Antragsteller in der Vergangenheit auf Belastungen mit Selbstverletzungen reagiert habe und er sich gegenüber der Kollegin als intransparent und schwer einschätzbar präsentiert habe, erscheine die Anordnung nachvollziehbar. Diese könne vor dem Hintergrund der Weigerung des Antragstellers ausgeräumt werden, so dass aus psychologischer Sicht eine Aufhebung nicht zu begründen sei.

Die Anstaltsärztin habe am 12.9.2014 geäußert, dass nach eingehender Befragung und Untersuchung und unter Berücksichtigung der aktuellen Ermittlungsakte er psychisch nicht einschätzbar sei. In der Vergangenheit habe er suizidale Handlungen gezeigt. Die Sicherungsmaßnahmen sollten daher bis auf Weiteres bestehen bleiben.

II.

Die zulässigen Anträge sind begründet.

1. Die angeordneten Sicherungsmaßnahmen waren aufzuheben.

a) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 88 I StVollzG können u.a. angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten eines Gefangenen oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

Bereits diese Eingangsvoraussetzungen liegen bei der gebotenen Prüfungstiefe innerhalb des nunmehr zu entscheidenden Hauptsacheverfahrens nicht (mehr) vor.

aa)

Es ist nicht erkennbar, dass eine erhöhte Gefahr vorliegt. Darunter ist der unmittelbar drohende Eintritt des unerwünschten Erfolges zu verstehen. Dabei muss es sich um eine substantielle, aus dem aktuellen Verhalten oder psychischen Zustand des Gefangenen herrührende, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln; bloße Befürchtungen, Vermutungen oder bloßer Verdacht reichen nicht aus (OLG Koblenz, NStZ 2000, 467).

Konkrete Anhaltspunkte legt der Antragsgegner – trotz Hinweises der Kammer bezüglich deren Erforderlichkeit – nicht dar. Er führt in Bezug auf die Suizidgefahr ausschließlich Befürchtungen und Vermutungen an, kann diese aber nicht belegen.

So gesteht er in seiner Stellungnahme vom 15.9.2014 selber ein, dass eine fachliche Einschätzung durch die Psychologin hinsichtlich einer etwaigen Suizidalität derzeit nicht möglich ist; auch die Anstaltsärztin hat mitgeteilt, dass er psychisch gar nicht einschätzbar sei. Ist das aber der Fall, fehlt es bereits an konkreten Anhaltspunkten für eine belegbare Gefahr. Alleine der Umstand, dass der Antragsteller in der Vergangenheit suizidale Handlungen begangen hat, wobei deren Ursachen und Hintergründe unklar bleiben, ist nicht ausreichend. Vergangenes Verhalten kann schon deshalb keine erhöhte Gefahr i.S.d. § 88 StVollzG begründen, weil die Maßnahmen der vorbezeichneten Norm nach ihrer Natur eher kurzfristig und in Bezug auf aktuelle Gefahren ausgelegt sind. Jüngere Suizidversuche sind unstrittig

nicht begangen worden, obwohl der Antragsteller unwidersprochen die Möglichkeit aufgrund der Ausstattung dazu hatte (Rasierklingen etc.).

Auch der ursprüngliche Vermerk der Dipl.-Psychologin Seligmann enthält keine objektiven Anhaltspunkte, sondern schließt sich einem Vermerk aus der Voranstalt nur an. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es sich bei den Eingriffsvoraussetzungen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bei denen dem Antragsgegner ein Beurteilungsspielraum zukommt, weil es sich um eine Prognoseentscheidung handelt. Dieser Beurteilungsspielraum ist aber jedenfalls dann überschritten, soweit er auf unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruht oder wenn nicht alle für die Abwägung relevanten Umstände einbezogen werden. Das ist vorliegend auch nach dem Vortrag des Antragsgegners der Fall, soweit er selber gerade anführt, dass „eine fachliche Einschätzung derzeit nicht möglich ist“.

bb) Auch der Aspekt der Fluchtgefahr wird nicht ansatzweise durch objektive Fakten belegt, obwohl die Kammer auf diese Notwendigkeit hingewiesen hatte. Alleine der Verweis auf neue Beweismittel ist nicht ausreichend.

b)

Die Maßnahme war aus einem weiteren Grund aufzuheben. Denn es tritt hinzu, dass nach §§ 88 V StVollzG Sicherungsmaßnahmen nur soweit aufrechterhalten werden dürfen, als es ihr Zweck erfordert. Dabei handelt es sich um eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Der vorbezeichnete Absatz stellt klar, dass es sich um eine aktuelle und zeitlich begrenzte Gefahrensituation handelt. Davon kann vorliegend bei einer Anordnung am 30.7.2014 – bis zum heutigen Tage sind rund 2 Monate vergangen – indes keine Rede mehr sein. Zwar nennt das Gesetz keine Fristen. Der Entzug und Vorenthaltung von Gegenständen, paradoxe Weise unbestritten nur von einzelnen gefährlichen Gegenständen, nicht aber sämtlichen gefährlichen Gegenständen, soweit der Antragsteller selber anführt, im Besitz zweier Rasierklingen zu sein, ist auf maximal einen Monat zu begrenzen (OLG Celle, ZfStrVo 1992, 258), die Unterbringung in einen Beobachtungsraum kann sich jedenfalls nicht im Ansatz auf die Dauer von nahezu zwei Monaten erstrecken. Denn sollte der Antragsgegner tatsächlich meinen, dass von dem Antragsteller eine Dauergefahr ausgeht – anders ist die fortdauernde Unterbringung in einem Beobachtungsraum nicht zu erklären, gerade wenn der Antragsgegner meint, dass eine psychologische Klärung nicht möglich ist – muss er nach § 85 StVollzG handeln.

2.

Dadurch, dass die Sicherungsmaßnahmen aus den o.g. Gründen aufzuheben war, und in der Person des Antragstellers aufgrund von Wiederholungsgefahr und aus Rehabilitationsgründen ein Feststellungsinteresse gegeben ist, folgt auch der Ausspruch der Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

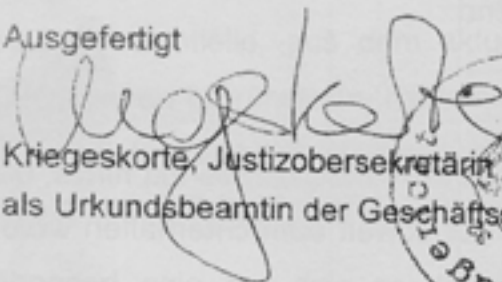
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt


Kriegeskorte, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

